

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 8. Mai 1969

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P.

Nr.

81

Dübendorf

**1994. Quartierplan.** Am 16. Januar 1969 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. August 1968 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 22 Langwil in Gockhausen. Dieser Beschluss wurde am 16. August 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 27. Dezember 1968 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Tobelhofstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. ~~14~~, im Nordosten durch die Rütistrasse und im Nordwesten durch die Quartierstrasse A und durch einen Fussweg begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich innerhalb des sich in Ueberarbeitung befindlichen generellen Kanalisationsprojektes, wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Rütistrasse, eine von ihr abzweigende Quartierstrasse A (Ringstrasse), eine von der Tobelhofstrasse abzweigende Quartierstrasse B (Sackstrasse) sowie eine Fusswegverbindung von der Tobelhofstrasse zur Quartierstrasse A.

Die mit 18 m bis 20 m an der Quartierstrasse A, mit 17 m bis 18 m an der Quartierstrasse B und mit 12 m am Fussweg festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen deren Bedeutung. Am nordwestlichen Teilstück der Rütistrasse wurden Baulinien in einem Abstand von 22 m festgelegt. Dies entspricht dem Baulinienabstand, der am bereits ausgebauten südöstlichen Teilstück der Rütistrasse vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4963/1968 genehmigt wurde. Die im Quartierplan eingetragenen Baulinien an der Tobelhofstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 16, befinden sich zurzeit in Revision. Sie werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Baudirektion neu festgesetzt.

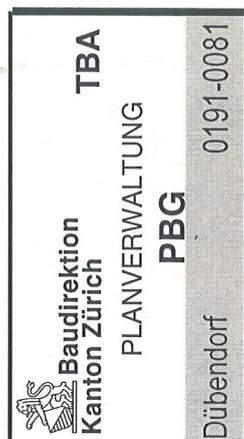
Der Genehmigung der Quartierplanvorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf vom 2. August 1968 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 22 Langwil in Gockhausen mit Baulinien am nordwestlichen Teilstück der Rütistrasse, an den Quartierstrassen A und B und an einem Fussweg zwischen der Tobelhofstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 16 und der Quartierstrasse A wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.



II. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf unter  
Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk, den  
Bezirksrat Uster sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 8. Mai 1969.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. S. Spirelli*